

Wer bezahlt den Laborarzt – Patient oder überweisender Arzt?

Ein Beitrag für den Kanzleibrief der Kanzlei Delheid I/2012

von Christof Stock¹

In der ärztlichen Praxis ist es alltäglich, Röntgenbilder oder Blutuntersuchungen von externen Fachkollegen oder Labors durchführen zu lassen. In diesen Fällen ist es zivilrechtlich nicht der Arzt, der einen Vertrag mit dem Laborarzt schließt, sondern der Patient. Wenn er privat versichert ist, erhält der Patient unmittelbar die Rechnung des Laborarztes und muss diese in der Regel auch bezahlen. Die Kosten erhält er von seiner Krankenversicherung erstattet.

In 2 neueren Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof hier die Grenzen aufgezeigt:

¹ Rechtsanwalt Prof. Dr. Christof Stock, Fachanwalt für Medizin- und Verwaltungsrecht, Herausgeber der RdGS

- Ein Diabetes-Patient wechselte den Behandler. Der neue Arzt gab eine sog. Statusuntersuchung an ein externes Labor in Auftrag, mit der der Diabetestyp festgestellt wurde.
- Ein Hausarzt erfährt von seinem Patienten, dass dessen Vater an einer erblich bedingten Erkrankung leidet. Der Patient unterschreibt, dass er mit der Durchführung einer gentechnischen Blutuntersuchung einverstanden ist. Daraufhin beauftragt der Hausarzt ein Speziallabor.

In beiden Fällen haben die Labore einwandfrei gearbeitet und ihre ordnungsgemäßen Rechnungen an die Privatpatienten geschickt. Im ersten Fall wendet der Patient ein, schon der Vorbehandler habe eine Statusuntersuchung durchführen lassen; der Nachbehandler habe die Information von diesem erhalten können. Im zweiten Fall war der Patient davon überrascht, dass er für die gentechnische Blutuntersuchung nicht, wie vom Hausarzt angekündigt, 500

bis 600 €, sondern mehr als 20.000 € bezahlen sollte. Die Labore erklärten vor Gericht, zu dem jeweiligen Patienten keinen unmittelbaren Kontakt gehabt zu haben. Sie hätten nur auftragsgemäß gehandelt.

Der Bundesgerichtshof ist in beiden Fällen davon ausgegangen, dass zwischen Laborarzt und Patient kein Vertrag zustande gekommen ist. Dementsprechend bestehe auch keine Zahlungspflicht des Patienten. Die überweisenden Ärzte mussten letztlich im Wege des Regresses die Rechnungen der Laborärzte begleichen.

Zur Begründung seiner Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, die Vollmacht des Patienten, ein Labor einzuschalten, beschränke sich streng auf die medizinisch notwendige Indikation. Im ersten Fall habe es daran gefehlt, weil der Status der Diabetes-Erkrankung auch von dem Vorbehandler hätte erfragt werden können. Im zweiten Fall sei eine derartig aufwändige labormedizinische Stufendiagnostik nicht erforderlich gewesen.

Aus Sicht des überweisenden Arztes liegt die Problematik des ersten Fal-

les im Praktischen, die des zweiten im Fachlichen: für ihn ist es vielleicht einfacher, einen Laborarzt zu beauftragen, als die Dokumentation des Vorbehandlers anzufordern. Dennoch dürfte hier nachvollziehbar sein, dass ein Arzt überflüssige Untersuchungen nicht beauftragen darf. Das fachliche Problem gerade bei gentechnischen Untersuchungen besteht darin zu erkennen, was notwendig ist und was nicht. Die Kompetenz, dies zu beurteilen, dürfte wohl eher bei dem Labor als bei dem überweisenden Arzt liegen. Will dieser zukünftig Regresse vermeiden, muss er den Patienten bitten, vorab eine Stellungnahme seiner privaten Krankenversicherung einzuholen, ob diese die Kosten für die Laborleistung übernimmt (BGH, Urt. v. 14.01.2010 – III ZR 173/09 und 188/09).

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Am Ziegelweiher 12, 52066 Aachen, schriftleitung@rdgs.de

Redaktion: Oksana Kerbs (M.A.), redaktion@rdgs.de.

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Genderspekt: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Patientin / Patient. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Bildung und Integration
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Medizin
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie

Rubriken:

- ✓ **Aktuelles:** Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;
- ✓ **Kurzbeitrag:** Veröffentlichung von Studierenden im Rahmen einer Bachelor-/Masterthesis, Hausarbeit oder eines Praktikums
- ✓ **Fachartikel:** Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Beitrags
- ✓ **Praxistipp:** z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH
- ✓ **Rechtsprechung:** Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung
- ✓ **Standpunkt:** Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.
- ✓ **Studium:** Skripten, Übungsfälle und weitere Materialien für die Studierenden
- ✓ **Verschiedenes:** Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.
- ✓ **Vortrag:** Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.